Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 31=51 (1885)

Heft: 34

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bag man nie Festungen bauen folle, in welche bie | Armee hineinverlegbar und bamit eingeschloffen und verloren mare, fondern bag vielmehr Befesti= gungen nur bagu bienen follen, bem Gros ber Reldarmee die nothige Operationsfreiheit zu fichern, indem ichmachere Rrafte bann genugen, gemiffe fortifizirte Linien ober Puntte zu halten. Wir glauben zwar nicht zu irren, wenn wir annehmen, es geminne diese Unschauung entschieden die Oberhand in den maggebenden Rreifen unferer Armee. -

Go bietet biefes Wert nach ben verschiebenften Richtungen bin ebenfo viel Unregung als reiche Belehrung und bas alles in furzefter und vollendet. fter Form.

Moge bem Berfaffer vergonnt fein, une ben zweiten Theil seiner Arbeit in nicht allzu ferner Beit zu ichenten. M. Schweizer.

Eidgenoffenschaft.

– (Reglement für den militärischen Vorunterricht III. Stufe in Burich und Umgebung.)

I. 3wed. Art. 1. Der militarifche Borunterricht III. Stufe foll bem Schweizer-Jungling, ber in ben Schulen bis gum 16. Alterejahr bie erften Grundlagen bes militarifchen Borunterrichts, bestebenb in Leibeeubungen, erhalten hat, vollftanbig auf ben eigentlichen Behrbienft, ber im 20. Alterejahr beginnt, vorbereiten. Es erftredt fic biefer Unterricht III. Stufe auf Turnubungen. Golbatenfcule I. und II. Theil, Schießen mit Armbruft und Bewehr, Gewehrkenntniß, Rattenlefen, Ausmariche verbunden mit Melbungeubungen, Berfaffungetunbe, namentlich Behrorganifation.

II. Organisation. Art. 2. Der Butritt ju bem militarifchen Borunterrichteture III. Stufe fieht allen in Burich oter Ums gebung wohnenden Schweizer-Junglingen offen, bie im Laufe bes Jahres bas 16., 17., 18. und 19. Altersjahr antreten; ferner folden Junglingen, bie ichon im wehrpflichtigen Alter fteben, aber vom Militarbienft noch 1-2 Jahre gurudgeftellt find.

Art. 3. Ale Bedingung gur Theilnahme am Unterricht wirb bie fdriftliche Ginwilligung bes Batere refp. Bormunbes unb. falls ber Unmelbenbe fich in einer pratifden Lebensfiellung befindet, bie fdriftliche Ginwilligung bes Bringipals geftellt.

Art. 4. Der Unterricht ift unentgeltlich, ebenfo bie Unterrichis mittel. Fahrlaffige und absichtliche Beschädigung ber empfangenen Baffen werben burch bie Schulbigen erfest.

Art. 5. Die Theilaekmer werben in zwei Altereflaffen eingetheilt; bie beiben jungeren Jahrgange in eine erfte, bie alteren in eine zweite Rlaffe.

Art. 6. Diefe Rlaffen gliebern fich je nach ber Bahl ber Theilnehmer in einzelne Gettionen, und zwar ift ber burchichnitte liche Befland berfelben auf 30 Dann angefest.

Art. 7. Die Gintheilung ber Geftionen richtet fich vorerft nach ber Unterrichtszeit (vibe Urt. 9), fobann nach bem Bohnort ber Theilnehmer; es find gemeindemeife Settionen gu bilben.

Art. 8. Die Gintheilung fur ben Borbereitungeunterricht gefdieht jeweilen im Darg und es fchließt ber Rure mit . . . ab.

In ber 3wifdengeit werben nur ausnahmsweise noch Theilnehmer zugelaffen, infofern fie fich uber bie nothige Befähigung ausweisen tonnen.

Art 9. Die Unterrichtegeit wird mit ben Theilnehmern vereinbart; immerbin ift es erforberlich, bag fur eine biefer Unterrichtszeiten fich minbeftens 20 Dann ber gleichen Altereftufe aus bem gangen Bebiel von Burich und Umgebung anmelben, mann ber Unterricht an ben gemunichten Terminen ertheilt werben foll.

Art. 10. Gine Uniformirung finbet nicht flatt, bagegen haben bie Theilnehmer in anftanbiger Rleibung und fauberem Meugern fich jum Unterricht einzufinden.

nimmt junachft bas Romite, welches bie Durchführung besfelben

angeregt hat. Collte bie Infititution langere Beit auf bem guge ber Freiwilligfeit fortbauern, fo wird bem h. Regierungerath tes Rantone Burich bie Bahl bes leitenben Romite überlaffen.

Urt. 12. Dem Romite liegt ob :

- a) Die Refrutirung;
- bie Organisation in Rlaffen und Geftionen;
- bie Stellung bee Inftruftionspersonals;
- d) Die Beichaffung bes Unterrichtsmaterials;
- e) bie Befchaffung ber Lotale und Schicpplage;
- f) bie Aufficht über ben Unterricht;
- g) bie Befchaffung ber nothigen Gelbmittel;
- ber Berfehr mit ben Behörben;
- bie Abgabe eines jahrlichen Berichtes an Beborben, Bereine urb Brivate, welche ber Inftitution ihre Unterftugung leiben.

Art. 13. Das Romite bezeichnet je nach ber Bahl ber Theile nehmer aus ben einzelnen Gemeinden, entweder in jeder Bemeinte ober fur mehrere gufammen, je einen Bertreter, ter tas. felbe mit Bezug auf Organisation und Abministration ber Gettionen tafelbft vertritt.

Art. 14. Das Romite forgt überbies bafur, bag in ben eine gelnen Gemeinben ober Inftruttionefreifen je ein Lotaltomite fich bilbet, welches an feinem Orte bie Oberleitung und beren Bers treter in ihren Aufgaben unterftust, namentlich foweit ties bie Ergangung bee Lehrperfonale, Die Befchaffung ber Uebungeplage und Lotale und ber Ginrichtungen jum Geratheturnen und Schießen, bie Beauffichtigung bes Unterrichts und bes Abfengen. wefens, bie Unterftugung ber Inftruftoren in Santhabung ber Disziplin und die Aufbringung eines Theils ber Gelomittel bes

Art. 15. Der Bertreter ift Brafibent bes betreffenben Lotale tomites. Den Bertretern liegt im Besonberen ob:

- a) bie Entgegennahme ber Unmelbungen und ber bezügliche Rapport an bas Bentralfomite;
- b) bie Gröffnung bee Rurfes und bie Ginführung ber Inftruftoren ;
- c) bie Sorge fur Aufbewahrung nnb Inftanthaltung bes Unterrichtsmaterials, namentlich ber Armbrufte;
 - d) bie Führung ber Bewehrkontrole;
- e) bie Suhrung ber Absenzenliften und bie Ertheilung von Diepenfationen an Theilnehmer;
- f) bie Mahnungen an Theilnehmer bei 2 unenticulbigten Abfengen und bie Anzeige an ben Bater refp. Bormund bei folden und anberen Disziplinarfallen;
- g) bie Bormertung von Stunbeneinftellungen ber Inftruttoren und bie Sorge fur Aushulfe;
- h) bie Untragstellung an bas Lotaltomite betreffenb Mus. follegung von Theilnehmern;
- i) bie Berichterftattung an bas Bentraltomite beim Schluffe bes Rurfes ober je nach Umftanben auch im Laufe beefelben.

IV. Lehrplan und Inftruttion. Art. 16. Der in Art. 1 angeführte Unterrichteftoff wird in zwei Rlaffen folgenbermaßen burchgeführt :

1. Klaffe.	Turnen und Turnspiele 30 Stunden.
	Solbatenschule I, Theil 10 "
	Biele und Schiegubungen mit ber
	Armbruft 10 "
	Ausmarfche 6 "
	Landestunde 5
	Bufammen 61 Stunben.
II. Rlaffe.	Turnen 20 Stunben.
	Solbatenschule I. Theil 8 .
	Bewehrtenntnig und Schieftheorie 6
	Solvatenschule II. Theil 6
	Schiefübungen 16 "
	Ausmariche 6 "
	Berfaffungetunbe 8 "
	Bufammen 70 Stunden.

Art. 17. Die Unterrichtszeit beträgt bochftens zwei Stunden III. Leitung. Art. 11. Die Leitung bes Unterrichts ubers in ber Boche. Die Ferien fallen in ber Regel mit ben Schulferien jufammen.

Art. 18. Die Instruktion gefchieht auf Grundlage ber beflehenden eitgenössischen Reglemente, soweit folde vorhanden find.
Das Komite erläßt die nothigen Lehrplane und Inftruktionsbefehle.

Art. 19. Am Schluffe bes Commerhalbjahres, in ber Regel im Ottober, findet eine Befammlung fammtlicher Settionen auf der Wollishofer Allmend flatt behufs Abhaltung einer gemeins famen Uebung und Infpetion. Im Fruhjahr tann jeweilen eine Prufung veranstaltet werden.

V. Dieziplin. Art. 20. Die Betheiligung an bem militarischen Borunterricht ift eine freiwillige; es tann seitens ber Leitung fein Zwang jum Besuch bes Unterrichts ausgeübt werben. Umsomehr muß von ben Theilnehmern erwartet und gesorbert werben, baß sie sich militarischer Dieziplin unterwerfen, b. h. ben Unterricht punktlich und regelmäßig besuchen und bem Instruktionepersonal, ben Inspektoren und ber Oberleitung Achtung und Geborsam erweisen.

Art. 21. Den Theilnehmern liegt inbesonbere ob:

- a) Reine Uebung ohne genugende Entschuldigung zu verfaumen;
- b) punttlich jur festgesetten Stunde auf bem Sammelplat ju ericheinen :
- c) mahrend bem Unterricht Rube und Ordnung zu brobachten und bie ertheilten Befehle rafch und richtig auszuführen.
- d) bie ihnen übergebenen Waffen forgfam ju bewahren und bie fur beren Reinigung und Erhaltung ertheilten Beisungen genau ju befolgen.

Art. 22. Bei Beginn und Beenbigung bes Unterrichts last ber Inftruttor burch einen Theilnehmer Appell halten und jeweilen einen Rapport über bie Betheiligung am Unterricht, sowie all-fällige Melbungen bem Bertreter bes Komites in ber betreffenben Gemeinde zustellen.

Art. 23. Entschulbigungen für Absengen im Unterricht finb, wenn immer möglich, jum Boraus, sonft aber spateftens innerhalb 24 Stunden nach stattgehabter Uebung an ben Bertreter bes leitenben Komites in ber betreffenben Gemeinde einzusenben.

Urt. 24. Dreimalige aufeinanberfolgenbe unentichulbigte 216- fengen fuhren ben Ausichluß vom Unterricht nach fich.

Urt. 25. Mle Strafen find anguwenben:

- a) Bermeis im Glieb und por ber Front;
- b) fdriftliche Dahnungen (Art. 15 f.);
- c) Ausschluß von bem Unterricht.

Art. 26. Die in Art. 25 angeführten Strafen find ju ver-

sub a) burch ben Instruftor;

sub b) auf Antrag bee Instruktore burch ben Bertreier bee Komite;

sub c) auf Antrag bes Inftrutiors und Bertreter bes Komites burch bas Lofalfomite (Art. 15 h).

Art. 27. Die ausgesprochenen Strafen find in bie Straftonstrole einzutragen und es ift folde von bem Gemeintevertreter bem Schlufberichte befaufugen (Art. 15 i).

Burich, im Mai 1885.

Das Romite.

- (Miffion ins Austand.) Die herren Oberft Rabholz und Oberfitieutenant Ruebt find vom eirgen. Militarbepartement jum Brfuch ber wurttemberg'ichen Manover, welche im September ftatifinden, abgeordnet worben.
- (Militärstrafgesetbuch.) Beitere Beschüffe ber auf Rigi-Raltbab versammelten nationalrathlichen Kommiffion lauten nach bem "Baterlanb":
- 1. Rach bem Entwurf bes Stänberathes steht bem Aubitor und einem Beklagten bas Recht ber Einsprache (Rekusation) gegen Kriegerichter zu in Fällen naher Berwandtschaft zum Berklagten und Interesses am Ausgange bes Prozesses. Diese Borsischäge hat die Kommission acceptirt und im Weitern proponirt, daß in Fällen von naher Berwandtschaft ein Richter von Amtes wegen sich in Ausstand zu begeben habe und daß zubem jedem Beklagten (nicht aber bem Auditor) bas Recht zustehen solle, zwei Richter und zwei Ersahmänner ohne Angabe eines Grundes in Ausstand zu sesen (rekusiten). Gine Minderheit wollte bas letzter Rekusationsrecht fallen laffen.

Als vierter Abfat jum Art. 86 murbe bie Bestimmung auf-

genommen, bag fur ben Fall, baß ein Mitglieb bes Rriegss gerichts aus erheblichen Grunben (3. B. wegen bringenber Berrichtungen bet seiner Truppenabtheilung) an ber Behandlung unb Beurtheilung bes Falles Theil zu nehmen verhindert sein sollte, ber Großrichter über bas Gesinch zu entscheien habe.

2. Art. 92 bee ftanberathlichen Entwurfe bestimmt, bag alle Berichteverhandlungen öffentlich fein follen. Die Rommiffion beantragt, es folle tem Bericht bas Recht gufteben, aus befonbern Grunden bie Deffentlichteit ber Berhandlung ju beschränten ober gang auszuschließen. Der Standerath beantragt im Beitern tie Einführung bee Inquifitioreverfahrene, b. h. ce babe ber Groß: richter (Braffbent bee Berichte) bie Beugen, Experten, Bivilparteien felbft zu verhoren und ftehe bem Aubitor und Beflagten (fowie einzelnen Richtern) nur bas Recht gu, Ergangungefragen ju fiellen. In ber nationalrathlichen Rommiffion warb ber Un= trag geftellt, bas Unflageverfahren einzuführen, refp. wie bieber beigubehalten. Sienach ftellen querft ber Auditor und ber Bertheitiger bie Fragen an bie Beugen, Experten 20.; es beauffichtigt ber Großrichter bie Beugeneinvernahme und ftellt von fich aus ober auf Berlangen bes Berichts gutfinbenbe Fragen. Der Bes flagte wird julest und zwar vom Großrichter verhort; es fteht bem Aubitor, bem Bertheibiger und ben Bivilparteien bas Recht ber Fragestellung an benfelben gu.

3. Bei Art. 97, handelnd von den Sivilanspruchen, hat die Kommission in ihrer Mehrheit beschloffen, daß unter allen Umfanden ein militargerichtliches Strafurtheil für einen allfälligen Bivilprozeß als voller Beweis ber in bemselben konftatirten Thats sachen gelten sollte.

4. Nach Borfchlag ber Kommission können nur Solche bei ber Bundesversammlung (im aktiven Dienste beim Sociftommanbirenben) um Begnabigung einkommen, welche entweber zum Tobe ober zu einer Freiheiteftrafe sich verurtheilt befinden. Bei Gelostrafen gibt es sonach keinen Strafnachlaß.

5. Diegiplinarhof oter Chrengericht. Derfelbe biloet fich aus bem Chef bes eibgenöffifchen Militarbepartements als Praficent und ben vier Baffenchefe. In Abweichung vom Borfchlage bes Stanberathe wird von ber Rommiffien vorgeschlagen, bag bas elbgenöffische Militarbepartement allein (nicht ber Bundebrath) gu entscheiben habe, ob ein Offigier, der fich einer feiner militarifden Stellung unwurdigen Sandlung - bie fich aber nicht ale Bergeben qualifigirt - ichultig gemacht hat, bem Diegiplinars hof jur Beurtheilung ju überweifen fei. Diefer fogenannte Diegiplinarhof enticheibet enbgultig baruber, ob ein Offigier vom Militarbienft ausgeschloffen werben fonne ober nicht. Ginen Refurs gegen biefen Enticheib foll es nicht geben. Der Stanberath wollte eine Berufung an ben Bunbesrath geftatten. Unbere als biefe ihre militarifche Stellung verlegenten Offiziere follen nach Borfchlag ber Rommiffion bie in Ronture gefallenen Offiziere behandelt werden. Bezüglich ber lettern foll bem Bundeerath bas Recht zustehen, biefelben vorübergebend ober fur immer aus bem Militarbienft auszuschließen. Auch in anbern nicht uns wesentlichen Buntten wurde bie ftanberathliche Borlage abgeandert und bie Sigung ber Rommiffion am 5. Auguft gefchloffen.

Die Rommiffion wird in einer fpatern , turgen Sigung redattionelle und voraussichtlich auch materielle Abanderungen treffen, wenn bie neuen Borschlage gebruckt vorliegen.

"— (Die Berittenmachung ber Offiziere für die diesjährigen größeren Truppenibungen) scheint auf einige Schwierigs
teiten zu floßen. Eine Anzahl solcher Offiziere ber III. Division,
welchen es nicht gelungen, sich passende Reitpserbe zu verschaffen,
versammelte sich am 7. b. Mis. in Bern und beschloß, an das
eidg. Militärdepartement eine Betition zu richten in dem Sinne,
daß dieses die Pferdestellung für die Betressend übernehmen
möchte. — Am 11. sand eine zweite Bersammlung statt, um die
Antwort entgegenzunehmen. Diese ersolgte, wie sich nicht anders
erwarien ließ, in ablehnendem Sinne. Artitel 182 ber MilitärOrganisation sagt: "Die Offiziere haben sich gegen eine besonbere Entschädigung selbst beritten zu machen." So lange diese
Bestimmung nicht geändert ist, kann das Militärbepartement
nicht anders handeln. — Die in Rr. 225 bes "Bund" gemachte
Anregung für Abhülse ist militärlich unstatihaft und eine Revis

fion bes Befetes über bie Berechtigung, fich beritten gu machen, burfte nicht im Intereffe ber Betheiligten liegen, ba man nach allgemeiner Ueberzeugung bei ber Pferdebewilligung in ber Dis litarorganisation über bie verfügbaren Mittel gegangen ift.

- (Unglidefalle.) In Wallenstadt am 10. August am Abend nach bem Ginruden verungludte ein Offizier ber hiefigen Schiefichule, Lieutenant Caflifch von Erins. Er babete mit zwei Rameraben in unmittelbarer Rafe ber Raferne und verfant ploglich, ohne bag es feinen Freunden möglich gemefen ware, ihn gu retten. Wahrscheinlich hatte ihn ber Chlag ge= ruhrt, benn trogbem er balb barauf aus bem Baffer gezogen murbe, ermiefen fich alle Wieberbelebungeverfuche ale fruchtioe. Caflifd, ein Sohn von herrn Alt Nationalrath Caflifd, hatte mit Erfolg Jurispruteng ftubirt und ftand unmittelbar por bem Gramen.

In Thun wurden zwei Ranoniere verlit, inbem eine Batrone fich vor bem Schließen bee Werfchluffes entzuntete.

Angland.

Deutschland. (Große Bontonierubung bei Sarburg.) Die Berliner "Unteroffizier-Beitung" berichtet fehr angiebenb :

"Wenn auch alle großen Pontonierubungen bas mit einander gemein haben, bag bei ihnen burch Busammengiehung gahlreichen Berfonale und Materiale große Berhaltniffe folden Ausbrud finden, wie bies bei ben beschrantten Mitteln eines Bionierbatails lone in ber Barnison nicht möglich ift, so hat boch jete folche Uebung, je nach bem Strom, auf welchem biefelbe ftatifinbet, ihr besonderes Eigenthumliche. Bieten bie untere Beichfel burch ibre große Breite und wechfelnbe Stromgefdwindigfeit und ber Rhein burch bie Starte feines Stromes bem Pontonier bie Sauptichwierigfeit, fo find hier an ber unteren Gibe in erfter Linie bie Berhaltniffe von Gbbe und fluth und bie taturch bedingte eigenthumliche Befchaffenheit bes Untergrundes in ber Rabe ber Ufer in Betracht ju gieben. Die Birfungen ber Rluth reichen - von Curhafen aus gerechnet - 16 Deilen elbaufmarte. 3hr Gintritt, fowie ber ber Gbbe find aus bem fur hamburg und Curhaven berechneten Gluth. und Gbbe-Ralenber ju erfeben. Begen Samburg verfpatet fich ber Gintritt ber Fluth begm. Ebbe bei Barburg um girta eine halbe Stunde. Die Rluth fleigt etwa 41,2 Stunden lang, mahrend bie Gbbe in girta 73/4 Stunden abfließt. Beibe wiederholen fich alfo innerhalb eines Tages. Die Bafferftanbebiffereng zwifden ber bochften Fluth und ber niebrigften Gbbe beträgt gewöhnlich 1,30 m. Baffer. reichthum ber Gibe und öftliche Winde ftemmen fich ber Fluth entgegen, westliche Binbe fteigern bie Fluth, weftliche Sturme verurfachen Sturmfluthen. Es leuchtet ein, bag tiefe Berhaltniffe auf bie Uebung von hervorragenbem Ginffuffe fein merben und biefelben gang intereffant machen werben. Die Leitung ber Uebung ift bem Infpetteur ber 2. Bionier=Infpettion, Dberftlieutenant b. Spankeren, übertragen. Bon Bioniertruppen nehmen an ber felben Theil je eine Rompagnie bes Garte-PioniereBataillone, bes pommer'ichen Bionier-Bataillons Dr. 2, bee branbenburgifchen Pionier-Bataillone Rr. 3 und bes magbeburgifchen Bionier-Bas taillone Rr. 4, je zwei Rompagnien bee fcbleswigsholfteinifchen Bionier=Bataillone Rr. 9, bes hannover'fchen Bionier-Bataillone Rr. 10, bes fachfifchen Bionier.Bataillons Dr. 12 und bee wurttembergifden Pionierbataillone Dr. 13. Außerbem find gu ber Uebung noch 4 Stabsoffiziere mit ihren Abjutanten, 5 hauptleute und 5 Lieutenante fommanbirt, fo bag bie Bahl ber theilnehmenden Offiziere 68 beträgt. Die Rompagnien bilben gu je breien ein Bataillon unter je einem Stabeoffigier. Ge finb fomit vier Uebungebataillone vorhanden. Am 23. Juli trafen bie erften Truppen und gwar zu Maffer in harburg ein. Ge waren bies bie branbenburgifche, bie magbeburgifche und bic beiben fachfifden Rompagnien. Bu biefer gemeinsamen Bafferfahrt hatten bie brandenburgifche und magbeburgifche Rompagnie bie Transportmittel geliefert, indem fie aus jufammen 124 Bontons und bem bazu gehörigen Brudenmaterial Transportmafchinen | waren mit Depots und Borbereitungsarbeiten beschäfligt. Die

gebaut hatten, welche von ihnen und ben beiben fachfifden Rome pagnien befett und bebient murben. Um 12. Juli maren tie eine fachfifde und bie branbenburgifde Rompagnie von Torgau ju Baffer aufgebrochen und am 14. ju Magbeburg eingetroffen. Um 15. tam bafelbft auch bie andere fachfifche Rompagnie per Bahn an, fo bag am 16. bas vereinigte Transportgefdwaber unter Fufrung bes Rommanbeure tes magbeburgifchen Bioniers Bataillone bie Fahrt nach harburg antreten fonnte. Die Befammtlange ber Fahrt von Magteburg nach harburg betrug 290 km., und es wurden taglich burchichnittlich 42 km. juruds gelegt. Am 23. Mittags gegen 1 Uhr war bie Gifenbahnbrude bei Sarburg erreicht, auf welcher fich ber Rommanbeur ber Uebung befand und feine erften Truppen unter ben Rlangen tes Mufitforpe ber beiden fachfiften Rompagnien vorbeidefiltren ließ. Rur einen Moment fonnten als honneur bie Ruber hochgehoben werben, bann mußte wieber boppelt befest gegen bie ingwischen eingetretene Fluth unt ben ftarten Wind weitergerubert werben, Um 2 Uhr hatten bie Dafdinen angelegt, und bie Rompagnien rudten in ihre Rantonnemente. Um 24, und 25. Juli murben von ben ichon eingetroffenen Rompagnien bie Depots formirt unb zwar bas eine oberhalb, bas antere unterhalb ter Gifenbahnbrude. Un biefen beiten Tagen famen auch bie übrigen oben genannten Rompagnien per Bahn an. Gammtliche Rompagnien mit Ausnahme ber beiden wurttembergifchen brachten mehr ober weniger Bontoniermaterial mit. Um 26. Juli fant eine Befichtigung ber neu formirten Uebungebataillone auf bem Grergire play fublich Barburg flatt.

Um 27. Juli, ale bem erften lebungetage, murbe ce fur bie in und um harburg verfammelten Bionierfompagnien fehr fruh Tag. Schon vor 2 Uhr tonnte man in ben noch in unbestimm: tes Sellbuntel gehüllten Dorfftragen ber umliegenten Rantonnes mente ben militarifchen Bedruf horen, und um 41/2 Uhr ftanben fammiliche Rompagnien auf Brudenfielle I., unterhalb ber Gifenbahnbrude, jum Dienfte bereit. Der Uebung biefes Tages lag folgende tattifche Joee ju Grunce: Gin Beftforpe hatte im fiegreichen Borbringen bie Gibe bei Barburg auf ber Gifenbahnbrude überichritten und, nachbem es in Erfahrung gebracht, bag fammt. liche Rommunifationen über bie Borber. Gibe gerffort feien, tie Bontontrains breier Armeeforps im Reiherftieg, einem Berbins bungsarm gwifden Guber. und Rorber Gibe, gufammengezogen, um ben Uferwechsel über bie Morder, Gibe fur einen Borflog auf Samburg ju bewirten. Diefem Borftog fette fich bas Befitorps, bas fich ingwifden bei Samburg rallitrt und verftarft hatte, energisch entgegen und marf bas Oftforps so ploglich über bie Suber-Gibe gurud, bag taefelbe mohl noch Bett hatte, bie Gifen. bahnbrude bei Barburg zu fprengen, nicht aber feine Bontontrains in Sicherheit zu bringen. Diefelben fielen in bie Banbe bee Dittorpe und verschafften bemfelben trot ber gesprengten Gifenbahnbrude bie Doglichfeit, fcnell bie Guber-Gibe ju überfchreiten und bas fliehende Rorps ju verfolgen. Bur Ausführung biefer Joee waren Berabrebungen mit bem in Altona garnifonirenben Infanterleregiment Dr. 31 - Beftforps - und bem in Bar. burg ftebenben 2. Bataillon bes Infanterieregimente Dr. 75 -Dittorpe - getroffen. Begen 7 Uhr hatte bas Bataillon 75 in ber Mahe bes lebungsplages bas linte Ufer befest; und es bauerte nicht lange, fo erichien auf bem rechten Ufer ein Batail= Ion 31 und eröffnete von ba aus ein lebhaftes Feuer auf ten Beind. Bahrend bie Aufmertfamfeit bee letteren baburch voll und gang in Unfpruch genommen war, murbe burch bie Pioniere auf ben inzwischen gebauten Uebersehmaschinen weiter unterhalb ein Bataillon 31 übergefest, welches auf bie linte Flante bes Begnere brudte und baburch bas Ueberfeten bes 2. Bataillone 31 erleichterte. Dachbem bas 2. Bataillon übergefest und ber Feinb im Abgleben mar, murbe gegen 8 Uhr, mabrent noch bas 3. Bataillon übergeführt murbe, mit bem Brudenfchlag begennen. Dach Berlauf von 21/4 Stunden war bie 310 m. lange Brude ohne llebereilung fertiggestellt. Um 28. Juli murre von 6 Rompagnien an berfelben Stelle wie am Tage vorher gebrudt, mab. rend 4 andere Rompagnien von ber oberhalb ber Gifenbahnbrude gelegenen Fahrinfel eine Brude ichlugen. 3met Rompagnien